

## Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 27.11.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Anlässlich des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,  
Berliner Allee,  
Marienstraße,  
Aegidientorplatz  
Friedrichswall,  
Leibnitzufer,  
Brühlstraße,  
Königsworther Platz,  
Schlosswender Straße und  
Arndtstraße.

Ferner dürfen die Verkaufsstellen auf der Lister Meile einschließlich der in die Lister Meile einmündenden Nebenstraßen bis zu einer Entfernung von 50 Metern ab Einmündungspunkt der Nebenstraße in die Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister